

Fachweisung betreffend Einholen des Sonderprivatauszuges

zur Personensicherheitsprüfung von Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schulen mit Kontakt zu Schülerinnen und Schülern

Gültigkeitsbereich:	Alle öffentliche Schulen des Kantons Basel-Landschaft
Gültig ab:	1. August 2024
Ersetzt:	Fassung vom 1. August 2022
Verantwortlicher Fachbereich:	Abteilung Personal; Bildungs- Kultur- und Sportdirektion

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Landschaft (Personalgesetz, SGS 150)

§10 Absatz1: Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern dürfen bearbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind.

2. Hintergrund

Eine präventive Massnahme zur Vermeidung von Übergriffen in Schulen und Kindergärten ist unter anderem die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht bei der Rekrutierung. Hier gilt ein sorgfältiges Studium der Bewerbungsunterlagen, ein gut vorbereitetes und seriöses Bewerbungsgespräch, das Einholen von Referenzen beim letzten Arbeitgeber und das Einfordern des Sonderprivatauszuges. Die Anstellungsbehörden tragen in den Schulen und Kindergärten die Verantwortung dafür, das Notwendige getan zu haben, dass keine vorbelasteten oder problematischen Personen angestellt werden. Eine weitere Schutzmassnahme stellt das regelmässige Einholen des Sonderprivatauszugs nach der Anstellung dar.

Ein Sonderprivatauszug (Art. 371a StGB) gibt darüber Auskunft, ob es einer bestimmten Person verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten. Er führt Urteile auf, die ein Tätigkeitsverbot (Art. 67a StGB) bzw. ein Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b StGB) enthalten. Dieser Sonderprivatauszug erhöht den Schutz Minderjähriger und besonders schutzwürdiger Personen vor sexuellen Übergriffen und weiteren Verbrechen und Vergehen, indem Arbeitgeber, Vereine oder andere Organisationen, die Tätigkeiten mit regelmässigen Kontakten zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen anbieten, sich über entsprechende richterliche Verbote informieren lassen können bzw. sollen.

Der Sonderprivatauszug kann für alle Personen, die in der Schweiz arbeiten, angefordert werden. Bei Grenzgängerinnen/Grenzgängern oder zuvor im Ausland wohnhaften Personen gilt das gleiche Vorgehen bezüglich Privatauszug und Sonderprivatauszug (sie werden eingeholt, ausser die

Person hat noch nie in der Schweiz gearbeitet oder gewohnt). Zusätzlich werden die Strafregisterauszüge des jeweiligen Landes eingefordert.¹

3. Vorgaben

Der Sonderprivatauszug ist bei Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schulen mit Kontakt zu Schülerinnen und Schülern in folgenden Fällen einzuholen und zu prüfen:

- Bei Neuanstellung
- Bei bestehender Anstellung mindestens alle 5 Jahre

4. Umsetzung

Der Sonderprivatauszug darf nur bestellt werden, wenn er für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit benötigt wird, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst. Der Sonderprivatauszug ist nur mit einer Bestätigung des Arbeitgebers oder der Organisation erhältlich. Die Bestätigung muss über das Formular „Bestätigung des Arbeitgebers“ <https://www.e-service.admin.ch/crex/app/wizard/navigate.do> vom Arbeitgeber generiert, ausgedruckt und unterschrieben dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmenden zugestellt werden.

Die Kontrolle und Verantwortung für die Einholung des Sonderprivatauszuges liegt bei der Schulleitung und muss von dieser ausgeführt werden. Der Auszug wird im Personaldossier abgelegt.

4.1. Vorgehen bei Rekrutierung

Bei allen Anstellungen, auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen und bei Stellvertretungen, ist ein Sonderprivatauszug zu verlangen. Die Pflicht zur Einreichung des Sonderprivatauszuges gilt für die Bewerbenden, die nach dem Vorstellungsgespräch eine mündliche oder schriftliche Zusage erhalten (mit dem Vorbehalt, dass der Sonderprivatauszug eingereicht wird und darin keine Einträge enthalten sind). Im Vorstellungsgespräch soll der Grund dieser Massnahme erklärt werden. Bewerbende wissen damit, dass die Prävention gegen Übergriffe an Schulen des Kantons Basel-Landschaft ein wichtiges Thema ist. Der Sonderprivatauszug ist mit einer Frist von max. bis zu 3 Monaten nach Beginn der Tätigkeit der Schulleitung abzugeben. Die Schulleitung kontrolliert den zeitgerechten Eingang und den Inhalt des Sonderprivatauszuges. Bei einer nicht fristgerechten Einreichung des Sonderprivatauszuges wird der Prozess „Kündigung in der Probezeit“ angestossen. Bei einem Eintrag im Sonderprivatauszug informiert die Schulleitung die Abteilung Personal der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion unverzüglich und leitet gleichzeitig den Prozess „Kündigung in der Probezeit“ (evtl. fristlos) ein.

4.2. Vorgehen bei regelmässiger Überprüfung

Die Schule fordert den Sonderprivatauszug alle 5 Jahre ein. Wichtig ist, dass mit Beginn dieser regelmässigen Kontrollpflicht im Jahr 2022 der Auszug flächendeckend für alle Mitarbeitenden im 5-Jahresturnus eingefordert und geprüft wird.

¹ Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der Fälle die Länder Deutschland, Frankreich und Österreich betrifft. In Deutschland können ein „[Führungszeugnis](#)“ sowie ein „[erweitertes Führungszeugnis](#)“ (für Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen) beantragt werden. In Frankreich ist das Führungszeugnis, welches vom Betroffenen selbst bestellt werden kann, das „[Bulletin n° 3](#)“. In Österreich können eine „[Strafregisterbescheinigung](#)“ sowie eine spezielle „[Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge](#)“ beantragt werden. Bei fremdsprachigen Dokumenten ist bei Bedarf eine Übersetzung einzufordern.

5. Kosten

Bei Neuanstellung werden die Kosten für das Ausstellen des Sonderprivatauszuges von den Mitarbeitenden getragen und sind Teil der Bewerbungsunterlagen.

Beim regelmässigen 5-jährlichen Einholen des Auszuges werden die Kosten für das Ausstellen von der Schule getragen.

6. Referenzen

Referenzen einzuholen gehört zu einer seriösen Personalauswahl und ist eine weitere zentrale präventive Massnahme. Referenzen müssen eingeholt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die notwendigen Angaben gemacht hat und das ausdrückliche Einverständnis dazu gibt. Am aussagekräftigsten sind die Referenzen des vorherigen Arbeitgebers. Sind Bewerbende noch in ungekündigter Anstellung und wollen ihren derzeitigen Arbeitgeber nicht als Referenz angeben, ist das Ziel die Referenz bei dem vorherigen Arbeitgeber einzuholen. Mit eingeholten Referenzen ist vertraulich umzugehen. Bei bestehenden Anstellungen im Kanton Basel-Landschaft kann die Referenzauskunft auch bei der Abteilung Personal der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion erfragt werden.

7. Geltungsbereich

Diese Fachweisung gilt für die öffentlichen Schulen aller Schulstufen des Kantons Basel-Landschaft.

Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft
Abteilung Personal

Liestal, 1. August 2024